

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Truck Schweiz AG für den Verkauf von Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI und Zubehörartikel („AGB“) – gültig ab 05/2025

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Sämtliche Leistungen der Daimler Truck Schweiz AG (nachfolgend „Daimler Truck“ oder „Verkäuferin“ genannt) und Verträge im Zusammenhang mit dem Verkauf der Diagnosesysteme Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI oder Zubehörartikel zwischen der Verkäuferin und dem jeweiligen Käufer liegen diesen Bedingungen zu Grunde.
- 1.2 Der Käufer erwirbt von der Verkäuferin die Diagnosesysteme Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI und Zubehörartikel (nachfolgend „Systeme“ genannt). Dem Käufer ist bewusst, dass alle Systeme nur in Verbindung mit der entsprechenden kostenpflichtigen Daimler Truck Diagnostics Software nutzbar sind, die nicht zum Vertragsgegenstand gehört. Der Käufer ist allein verantwortlich dafür, sich ein entsprechendes Nutzungsrecht an der Daimler Truck Diagnostics Software kostenpflichtig und mittels separater Vereinbarung einräumen zu lassen.
- 1.3 Das von der Verkäuferin freigegebene Zubehör zu den Systemen ist vom Käufer separat zu erwerben, soweit es im Erstauslieferungsumfang nicht enthalten ist.

2. Weitere Bestimmungen

- 2.1 Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden – auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigelegt sind und diesen nicht widersprochen worden sind – nicht Vertragsinhalt.
- 2.3 Sollte der Käufer die Ware nicht mehr benötigen, darf diese nur innerhalb der Schweiz und Liechtenstein verkauft werden. Zusätzlich muss Daimler Truck über den Verkauf informiert werden, so dass das Gerät dem neuen Besitzer zugeordnet werden kann. Falls der Käufer die Ware in ein anderes Land verkaufen möchte, benötigt es hierzu die Einwilligung von Daimler Truck.

2.4 Sonstiges

(1) Bezugnehmend auf alle von dem Verkäufer gelieferten Produkte sowie auf jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten verpflichtet sich der Käufer und seine verbundenen Unternehmen, Agenturen, Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter und alle im Namen vom Käufer oder gemeinsam mit ihm handelnden Unternehmen oder Einzelpersonen, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere diejenigen der Schweiz (insbesondere das Embargogesetz und die damit einhergehenden Verordnungen, wie die Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Staaten sowie das Güterkontrollgesetz), der Europäischen Union (EU) und der Vereinigten Staaten von Amerika (die USA, insgesamt: „Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“), strikt einzuhalten.

(2) Das Vorgenannte umfasst die Verpflichtung, keine Kaufgegenstände, sowie jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Kaufgegenständen, ganz, teilweise oder im installierten Zustand, direkt oder indirekt an einen Bestimmungsort eines Endnutzer oder einer Person zu exportieren, zu reexportieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder weiter zu übertragen, die einem Embargo der Schweiz, der EU oder der USA, einem Embargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen (UN) oder anderen Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der Schweiz, der EU oder der USA unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos, der jeweiligen Sanktionsvorschriften oder Exportkontrollgesetze darstellen würde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Bestimmungsorte auf der DTAG-Homepage unter <http://www.daimlertruck.com/unternehmen/compliance/das-daimler-truck-compliance-management-system/compliance-management-system-fuer-exportkontrolle-und-sanktionen> aufgeführt.

(3) Der Käufer wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass der Zweck der Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschliesslich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird. Zu diesem Zweck wird er entsprechende Überwachungsmaßnahmen einrichten.

(4) Jeder Verstoß gegen Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar. In diesem Fall behält sich der Verkäufer entsprechende rechtliche Schritte vor und sieht von weiteren Geschäften mit dem Käufer ab.

3. Vertragsabschluss

Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 14 Tage gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Daimler Truck die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Daimler Truck ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.

Besteht in einem gesonderten Vertrag eine Regelung zur dynamischen Einbeziehung der jeweils aktuellen Version dieser AGB, so gilt diese vorrangig.

In allen anderen Fällen wird die Daimler Truck die Nutzer hierzu über die Änderungen in Textform (z.B. E-Mail) sechs (6) Wochen im Voraus informieren. Sollte der Nutzer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige in Textform widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert und mit Ablauf der o.g. Frist von sechs (6) Wochen und der weitergehenden widerspruchslosen Inanspruchnahme der Dienste als übereinstimmend geändert. Sollte der Nutzer den Änderungen widersprechen, haben sowohl die Daimler

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Truck Schweiz AG für den Verkauf von Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI und Zubehörartikel („**AGB**“) – gültig ab 05/2025

Truck als auch der Nutzer das Recht zur Kündigung dieser AGB bzw. der entsprechenden Beauftragungen mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen. Daimler Truck verpflichtet sich, den Nutzer bei Information über die Änderungen über die Bedeutung des Schweigens bzw. Nicht-Widerspruchs hinzuweisen.

4. Art und Umfang der Leistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung sowie etwaigen weiteren vertraglichen Vereinbarungen. Diese enthalten die genaue Aufstellung der Systeme und Leistungen sowie die Überlassung von Produktinformationen. Änderungen konstruktiver bzw. technischer Art, sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens der Verkäuferin bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verkäuferin, für den Käufer zumutbar bleiben.

5. Lieferung

- 5.1 Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und der Verkäuferin im Einzelfall in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich.
- 5.2 Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Seuchen, Pandemien, Epidemien) oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer und nicht durch die Verkäuferin zu vertretende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen) auf Seiten der Verkäuferin oder deren Lieferanten. Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das ausserhalb des Einflusses der Verkäuferin liegt (insbesondere eine bei der Verkäuferin oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörung), so verlängert sich der Liefertermin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Käufer hat im Falle eines Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, von dem betreffenden Vertrag gemäss den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zurückzutreten.
- 5.3 Kommt die Verkäuferin in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0.5% des Netto-Kaufpreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Systeme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.4 Die Rechte des Käufers gemäss Ziffer 10 dieser AGB und die anwendbaren gesetzlichen Rechte der Verkäuferin, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 5.5 Die Lieferverpflichtungen der Verkäuferin stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von der Verkäuferin zu vertreten. Falls die Produkte ohne Verschulden der Verkäuferin nicht oder trotz rechtzeitiger Nachbestellung nicht rechtzeitig lieferbar sind, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Verkäuferin wird die Nichtverfügbarkeit der Produkte dem Käufer unverzüglich anzeigen und dem Käufer im Falle eines Rücktritts bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.
- 5.6 Die Verkäuferin ist berechtigt, die zu erbringende Lieferung in Teillieferungen auszuführen, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Truck Schweiz AG für den Verkauf von Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI und Zubehörartikel („ AGB “) – gültig ab 05/2025
--

- 5.7 Lieferungen erfolgen gemäss DAP Incoterms© 2020 an den vom Käufer benannten Ort.
Abweichend gilt, wenn die Bestellung Zubehör beinhaltet, erfolgt die Lieferung gemäss FCA Incoterms© 2020.
- 5.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Produktverpackungen auf eigene Kosten gemäss den anwendbaren verpackungsrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
Das Eigentum an den Systemen geht erst mit der vollständigen Zahlung des Gesamtpreises und anderer Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf den Käufer über.
- 6.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf etwaige Ersatzlieferungen. Der Käufer kann an den gelieferten Systemen durch Einbau in andere Geräte oder Anlagen kein Eigentum erwerben. Bei Einbau in fremde Sachen durch den Käufer wird die Verkäuferin Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten im Verhältnis des Wertes zu den mit verwendeten fremden Sachen. Die so entstandenen Produkte gelten ebenso als Vorbehaltsware der Verkäuferin.
- 6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verkäuferin in Textform eine Veräusserung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der Verkäuferin beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware zulässig.
- 6.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und die Verkäuferin unverzüglich benachrichtigen.
- 6.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nach, ist die Verkäuferin jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7. Nutzungsrechte**
- 7.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Systeme, das von der Verkäuferin im Erstauslieferungsumfang mitgelieferte Zubehör, Bedienungsanleitungen, das separat bestellte Zubehör und sonstige Dokumentationen nur in seinem Betrieb einzusetzen und nicht von Dritten nutzen zu lassen, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierzu etwas anderes vereinbart.
- 7.2 Der Käufer hat sicherzustellen, dass Dokumentationen ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin in Textform Dritten nicht zugänglich sind. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig. Ferner unterliegen sämtliche Informationen zu den Dokumentationen einer Geheimhaltungsverpflichtung.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Systeme im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln sind.
Die Gewährleistung für Systeme beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung (an dem vom Käufer benannten Ort). Die Gewährleistungsfrist für die einzelnen Komponenten der Systeme beträgt:
- Bosch VCI = 36 Monate
 - Diagnose Kabel 16-polig = 12 Monate
 - Tester USB Kabel 5m = 12 Monate
 - Koffer gross = 12 Monate
 - Koffer klein = 12 Monate
 - Winmate Pad = 42 Monate
 - Akku = 36 Monate
 - Zubehörartikel: 12 Monate

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Truck Schweiz AG für den Verkauf von Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI und Zubehörartikel („AGB“) – gültig ab 05/2025

Die Verkäuferin verpflichtet sich, mangelhafte Systeme nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Mangelhafte Systeme bzw. Hardwarekomponenten wird der Käufer der Verkäuferin auf Anforderung zusenden.

- 8.2** Im Falle eines Austausches ist das mangelhafte System bzw. die mangelhafte Hardwarekomponente umgehend nach Erhalt des Austauschsystems an die Verkäuferin zurückzusenden. Das mangelhafte System muss im Original verpackten Koffer und mit dem von Daimler Truck zur Verfügung gestellten Retourenlabel verschickt werden. Vorab muss ein Gefahrgutprotokoll vom Käufer ausgefüllt und bestätigt werden, um sicher zu gehen, dass kein beschädigter Akku im System vorhanden ist. Sollte ein beschädigter Akku vorliegen, ist dieser vom Käufer vor Rücksendung zu entfernen. Ein beschädigter Akku darf nicht versendet werden. Nimmt der Käufer keine bzw. eine verspätete Rücksendung vor, so hat der Käufer den dadurch entstehenden Schaden gemäss den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Insbesondere gehen eventuelle Zoll- und Handlings Kosten bei verspäteter Rücklieferung zu Lasten des Käufers.
- 8.3** Der Käufer hat das Recht, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Regelungen die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gewährt der Verkäuferin die zur etwaigen Nacherfüllung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Die Verkäuferin wird von der Nacherfüllungsverpflichtung befreit, wenn der Käufer dies verweigert. Bei Verweigerung der Nacherfüllung durch den Käufer trägt dieser die alleinige Verantwortung für die Nutzung des weiterhin mangelhaften Systems sowie die damit erzielten Ergebnisse.
- 8.4** Jegliche Gewährleistung entfällt, soweit ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung der Verkäuferin Systeme verändert, unsachgemäss benutzt oder repariert hat oder Systeme nicht gemäss den „**Richtlinien für Systemanwender der Produkte Daimler Truck Diagnose (DTD) Produktfamilie**“ betrieben und gepflegt worden sind.
Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Unabhängig davon ist der Käufer bei äusserlich erkennbaren Transportschäden verpflichtet, den anliefernden Frachtführer bei Empfang der Ware in Textform auf den Transportschaden hinzuweisen und eine Kopie der Beanstandung innerhalb von zwei Werktagen bei der Verkäuferin einzureichen.
- 8.5** Falls im Ausnahmefall ein Austauschsystem zur Verfügung gestellt werden sollte, muss nach Erhalt des reparierten Systems umgehend das Austauschgerät zur Daimler Truck zurückgeschickt werden, ansonsten werden die Austauschsysteme zum Neupreis dem Käufer berechnet.
- 8.6** Liegt kein Gewährleistungsfall vor, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbeseitigung zu Lasten des Käufers, sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt.
- 9. Support und Service**
Support- und Serviceleistungen zu den Systemen werden nur dann gewährt, wenn der Käufer sich an die vorgeschriebenen Serviceprozesse hält. Dies bedeutet, dass im Servicefall der Daimler Truck Customer Service and Parts Support (ASTiS) kontaktiert werden muss. Die Anweisungen des Daimler Truck Customer Service and Parts Supports über (ASTiS) sind verbindlich.
- 10. Haftung**
- 10.1** Hat die Verkäuferin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Verkäuferin beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der Verkäuferin nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmässig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Verkäuferin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Verkäuferin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daimler Truck Schweiz AG für den Verkauf von Daimler Truck Diagnostics Kit 1, Daimler Truck Diagnostics VCI und Zubehörartikel („**AGB**“) – gültig ab 05/2025

- 10.2 Unabhängig von einem Verschulden der Verkäuferin bleibt eine etwaige Haftung der Verkäuferin bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
11. **Übertragung**
Der Käufer darf die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung der Verkäuferin in Textform übertragen.
12. **Preise/Zahlungskonditionen**
- 12.1 Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.
- 12.2 Die Verkäuferin teilt dem Käufer im Rahmen des Bestellprozesses mit, wie die Zahlung zu erfolgen hat.
- 12.3 Sofern auf Rechnung gezahlt wird, ist der Kaufpreis nach Erhalt der Rechnung spätestens nach 30 Tagen fällig, eine Bezahlung in bar ist nicht möglich. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.
- 12.4 Sofern per Vorkasse gezahlt wird, ist der Kaufpreis mit Erhalt der Bestellbestätigung sowie Kontodaten sofort fällig. Die Rechnung erhält der Käufer mit Zahlungseingang als Bestätigung der Zahlung. Eine Bezahlung in bar ist nicht möglich. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.
- 12.5 Die Preise sind in CHF ausgewiesen. Die Zahlung des Käufers muss in CHF erfolgen.
- 12.6 Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht und gerät mit einer bereits fälligen Zahlungsverpflichtung in Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Verzugszinsen und/ oder sonstige Verzugsschäden geltend zu machen.
- 12.7 Bei Kauf per Vorkasse wird nach 21 Tagen der Auftrag schriftlich storniert, sofern bis dahin noch kein Zahlungseingang verbucht ist.
- 12.8 Gegen Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
13. **Datenschutz**
Die Verkäuferin wird, die die jeweiligen Verträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung ([Datenschutzrichtlinie \(Daimler Truck- digital.com\)](#) in Verbindung mit dem *Datenschutz Schweiz* unter [Trucks you can trust | Mercedes-Benz Trucks](#).
14. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
15. Der Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Daimler Truck Schweiz AG. Es gilt das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 zu Verträgen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
16. **Schlussbestimmung**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall von Lücken.

(Stand 10/2025)